

Einrichtung von DOKTORATSSCHULEN an der KUG (Beschluss des Rektorats vom 17. Juni 2009)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2009 in Anwendung des Abschnitts IV des Organisationsplans der KUG die Einrichtung einer künstlerischen Doktoratsschule sowie die Einrichtung einer wissenschaftlichen Doktoratsschule per 1. September 2009 beschlossen.

Gründungserklärung für die künstlerische Doktoratsschule 2

Gründungserklärung für die wissenschaftliche Doktoratsschule 8

Gründungserklärung für die Doktoratsschule für das künstlerische Doktoratsstudium an der KUG (Beschluss des Rektorats vom 17. Juni 2009)

§1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule „Dr.artium“

- 1) Das künstlerische Doktoratsstudium „Dr.artium“ an der KUG wird in Form einer Doktoratsschule durchgeführt.
- 2) Die Doktoratsschule für das künstlerische Doktoratsstudium „Dr.artium“ wird als Organisationseinheit gemäß dem Organisationsplan der KUG eingerichtet.
- 3) Der Doktoratsschule „Dr.artium“ obliegen die unten definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des künstlerischen Doktoratsstudium.

§2 Zusammensetzung

- 1) Der Doktoratsschule für das künstlerische Doktoratsstudium an der KUG werden diejenigen Mitarbeiter/innen der KUG mit künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Venia als Mitglieder zugeordnet, die eine/n Doktorandin/en betreuen oder in der Vergangenheit betreut haben. Die Mitarbeiter/innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Forschung den jeweiligen Organisationseinheiten (Instituten) der KUG zugeordnet.
- 2) In die Doktoratsschule werden die zum künstlerischen Doktoratsstudium an der KUG zugelassenen Studierenden als Mitglieder aufgenommen.
- 3) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied betraut ausschließlich der Doktoratsschule zugeordnete Mitarbeiter/innen mit Lehre für die Lehrveranstaltungen „Privatissimum künstlerisch“ und „Kolloquium wissenschaftlich“ im Rahmen des künstlerischen Doktoratsstudiums.
- 4) Die Aufnahme von Studierenden der KUG als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied auf Basis der Empfehlungen des Doktoratskomitees im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

§3 Organisation und Aufgaben der Doktoratsschule

- 1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium „Dr.artium“. Alle Veranlassungen der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des Curriculums für das Doktoratsstudium „Dr.artium“ und unter Beachtung der Agenden der studienrechtlichen Organe bzw. in Abstimmung mit diesen zu erfolgen.
- 2) Die Doktoratsschule hat gegenüber dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied Empfehlungen über die Bewerbungen zum Studium „Dr. artium“ abzugeben.

- 3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch eine/n verantwortliche/n künstlerische/n Hauptbetreuer/in und eine/n wissenschaftliche/n Mitbetreuer/in zu sorgen.
- 4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden im Doktorandinnenforum) evident zu machen und nachhaltig in Form von Fortschrittsberichten - auch auf der Homepage der KUG - zu dokumentieren.
- 5) Die Doktoratsschule hat es administrativ zu ermöglichen, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil ihrer Pflichtlehrveranstaltungen, Konferenzbesuche mit aktiver Teilnahme, interne künstlerische Auftritte, sowie allenfalls im Zuge der Aufnahme in die Doktoratsschule verpflichtend vorgeschriebene Auslandsaufenthalte und Weiterbildungsmaßnahmen jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können.
- 6) Die Doktoratsschule unterbreitet der zuständigen Studienrichtungsarbeitsgruppe Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen. Dabei ist möglichst auf die an der KUG bereits stattfindenden Lehrveranstaltungen zurückzugreifen.
- 7) Bei der Planung und Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls zusätzliche, im Rahmen der Zulassung erteilte, curriculare Auflagen von Studierenden zu berücksichtigen.
- 8) Die Aktivitäten der Doktoratsschule sind in geeigneter Form zu dokumentieren und auf der Homepage der KUG öffentlich sichtbar zu machen.
- 9) Die Doktoratsschule erlässt weiter gehende Regelungen zur internen Organisation.

§4 Leitung der Doktoratsschule

- 1) Die Doktoratsschule für das künstlerische Doktoratsstudium wird seitens der KUG durch den/die vom Rektorat bestellten/e Leiter/in mit künstlerischer Venia repräsentiert. Er/sie wird vom Rektorat auf Vorschlag der der Doktoratsschule zugeordneten Mitarbeiter/innen der KUG mit künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Venia für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt und es obliegen ihm/ihr die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule im Einvernehmen mit dem Koordinationsteam als Beirat.
- 2) Eine der Doktoratsschule zugeordnete Person mit künstlerischer Venia wird auf Vorschlag der der Doktoratsschule zugeordneten Mitarbeiter/innen der KUG mit künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Venia vom Rektorat als stellvertretende/r Leiter/in der Doktoratsschule bestellt. Es obliegen ihm/ihr die Vertretung der/des Leiterin/Leiters der Doktoratsschule.
- 3) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule besteht aus dem/der Leiter/in der Doktoratsschule, dem/der zuständigen Studienrichtungskordinator/in, dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied, dem für EEK zuständigen Rektoratsmitglied und einem/einer Vertreter/in der Studierenden. Falls die Funktion des/der

Studienrichtungskordinators/in vom/von der Leiter/in der Doktoratsschule ausgeübt wird, ist der/die stellvertretende Leiter/in der Doktoratsschule als Mitglied ins Koordinationsteam aufzunehmen. Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden.

§5. Koordinationsteam der Doktoratsschule

Das Koordinationsteam der Doktoratsschule ist zuständig für:

- 1) Beratung des/der Leiter/in der Doktoratsschule
- 2) Erlassung von Regelungen zur internen Organisation der Doktoratsschule.
- 3) Vorschläge für die Zusammenstellung eines individuellen Doktoratskomitees für jede/n Doktorandin/en an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.
- 4) Vorschläge für die Änderung der Zusammensetzung eines Doktoratskomitees (z.B. Betreuerwechsel) an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.

§6 Doktoratskomitee

1) Zusammensetzung

Das Doktoratskomitee wird dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied vom Koordinationsteam der Doktoratsschule für jede/n spezifische/n Doktorandin/en entsprechend dem geplanten künstlerischen Forschungsvorhaben in folgender Zusammensetzung in folgender Zusammensetzung vorgeschlagen:

- a) Vorsitz: Leiter/in der Doktoratsschule als Praeses der Prüfungskommission. Falls die/der Leiter/in der Doktoratsschule als Hauptbetreuer(in oder Mitbetreuer/in der/des Doktorandin/en vorgesehen ist, übernimmt die/der stellvertretende Leiter/in den Vorsitz.
- b) Ein/e in Aussicht genommene/r KUG-interne/r Hauptbetreuer/in mit künstlerischer Venia und ein/e in Aussicht genommene/r KUG-interne/r Mitbetreuer/in mit wissenschaftlicher Venia.
Dies können Universitätsprofessor/innen gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002, emeritierte und pensionierte Universitätsprofessor/innen gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7, Universitätsprofessor/innen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozent/innen sowie die an der KUG habilitierten Privatdozent/innen (§ 102 UG 2002) mit jeweils einem inhaltlich in Frage kommenden künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Nominalfach sein.

Das Koordinationsteam ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder einer gleichzuwertenden Qualifikation (associate bzw. full professor) an einer anerkannten in- und ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung von Doktorarbeiten heranzuziehen, wenn deren Qualifikation einer o.a. Lehrbefugnis gleichwertig ist.

- c) Eine für das in Aussicht genommene Thema entsprechend einer künstlerischen Venia qualifizierte externe Person.

- d) Eine für das in Aussicht genommene Thema entsprechend einer wissenschaftlichen Venia qualifizierte externe Person.

Der Vorschlag für die Zusammensetzung des Doktoratskomitees wird dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied zur Genehmigung vorgelegt.

2) Aufgaben

a) Empfehlungen im Rahmen der Zulassung

Die Kandidatin/der Kandidat hat vor der Erteilung der Betreuungszusagen ihr/sein geplantes künstlerisches Forschungsvorhaben vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren. Teil dieser Präsentation kann nach vorhergehender Absprache mit dem Doktoratskomitee auch eine künstlerische Präsentation sein.

Präsentationsunterlagen:

- Nachweis der bisherigen künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen (einschließlich der akademischen Abschlüsse)
- Nachweis einer qualifizierten künstlerischen Berufspraxis
- Exposé des künstlerischen Forschungsvorhabens
Sprachen: Deutsch und/oder Englisch

Nach der Präsentation stellt das Doktoratskomitee Rückfragen über das in Aussicht genommene künstlerische Forschungsvorhaben. Im Zuge dieses Aufnahmeverfahrens wird das Vorliegen der Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der deutschen Sprache im Sinne der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder die vergleichbar gute Beherrschung der englischen Sprache geprüft.

Das Doktoratskomitee gibt nach erfolgter Präsentation Stellungnahmen ab bezüglich

- Empfehlung zur Zulassung zum künstlerischen Doktoratsstudium und zur Aufnahme in die Doktoratsschule an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied
- Empfehlung zur Erteilung der künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuungszusagen an die in Aussicht genommene/n künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuer/innen
- Empfehlungen für zusätzliche curriculare Auflagen an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied
- Gegebenenfalls Festlegung von Vorträgen und Auftritten im In- und Ausland sowie Verpflichtung zu Publikationen, Studienaufenthalten im In- oder Ausland und zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- Empfehlung zur Zuteilung von Ressourcen der KUG (z.B. Arbeitsplatz, IT-Ausstattung, Reisekosten, Material, Weiterbildung) an den/die Kandidaten/in für das erste Jahr des Doktoratsstudiums an die/den Leiter/in der Doktoratsschule

b) Zwischenevaluierung

Am Ende des ersten Studienjahres findet eine Zwischenevaluierung der Arbeitsfortschritte auf Basis eines Fortschrittsberichts und einer Präsentation vor dem Doktoratskomitee statt. Im Zuge der Evaluierung legt das Doktoratskomitee gegebenenfalls Vorträge und Auftritte im In- und Ausland für das zweite und dritte Jahr des Doktoratsstudiums fest. Zudem gibt das Doktoratskomitee eine Empfehlung an den/die LeiterIn der Doktoratsschule ab bezüglich Zuteilung von Ressourcen der KUG an den/die KandidatIn für das zweite und dritte Jahr des Doktoratsstudiums.

c) Abhaltung des Rigorosums: Das für Lehre zuständige Rektorsmitglied setzt den Prüfungssenat des Rigorosums – in der Regel das Doktoratskomitee – ein

d) Empfehlungen ans Rektorat bezüglich Stipendienvergabe für das erste und zweite Jahr.

§7 Ressourcenausstattung

1) Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums „Dr.artium“ notwendigen Ressourcen werden im Rahmen der Zielvereinbarung des Rektorats mit der Organisationseinheit vereinbart. Über diese Ressourcen verfügt der/die Leiter/in der Doktoratsschule.

2) Stipendien

Das Doktoratskomitee berät das Rektorat hinsichtlich der Vergabe etwaiger von der KUG ausgeschriebener Stipendien:

- für das erste Studienjahr im Rahmen der Zulassung
- für das zweite Studienjahr auf Basis der Zwischenevaluierung und der Leistungen anlässlich des DoktorandInnenforums

Nach dem zweiten Studienjahr geben die beiden BetreuerInnen (künstlerisch/wissenschaftlich) die entsprechende Empfehlung hinsichtlich der Weitervergabe des Stipendiums ans Rektorat.

Die Bezieher/innen der Stipendien werden als Early Stage Artistic Researchers in den Universitätsbetrieb eingegliedert, obgleich sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zur KUG stehen.

§8 Evaluierung

Die Doktoratsschule "Dr.artium" unterliegt in vollem Umfang dem Qualitätsmanagementsystem der KUG. Nach Ablauf von 4 Jahren hat eine Evaluierung zu erfolgen.

§9 Übergangsbestimmung

Für die erste bis 30. September 2012 dauernde Funktionsperiode erfolgt die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der stellvertretenden Leiterin/ des stellvertretenden Leiters

der Doktoratsschule aus dem Kreis der Mitglieder der bestehenden Studienrichtungsarbeitsgruppe XIII mit künstlerischer Venia durch das Rektorat.

§10 Inkrafttreten

Die Gründung der Doktoratsschule "Dr.artium" wurde vom Rektorat am 17. Juni 2009 beschlossen. Sie nimmt ihren Betrieb mit 1. September 2009 auf.

Der Rektor:

Schulz

Gründungserklärung für die Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG (Beschluss des Rektorats vom 17. Juni 2009)

§1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG

- 1) Das dreijährige wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG wird grundsätzlich in Form einer Doktoratsschule durchgeführt.
- 2) Die Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium wird als Organisationseinheit gemäß dem Organisationsplan der KUG eingerichtet.
- 3) Der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium obliegen die in §3 beschriebenen Aufgaben in der Organisation und Durchführung des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums.

§2 Zusammensetzung

- 1) Der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG werden diejenigen Mitarbeiter/innen der KUG mit wissenschaftlicher Venia als Mitglieder zugeordnet, welche auf Basis der Empfehlungen eines Doktoratskomitees gemäß §6 (2) lit.a eine/n in die Doktoratsschule aufgenommene/n Studierende/n betreuen. Die Mitarbeiter/innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Lehre und Forschung den jeweiligen Organisationseinheiten (Instituten) der KUG zugeordnet.
- 2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied betraut ausschließlich der Doktoratsschule zugeordnete Mitarbeiter/innen mit Lehre für die Lehrveranstaltung „Kolloquium für DoktorandInnen“ im Rahmen des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums.
- 3) Die Aufnahme von Studierenden der KUG als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied auf Basis der Empfehlungen des Doktoratskomitees im Rahmen der Zulassung zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium. Studierende werden grundsätzlich für 3 Jahre in die Doktoratsschule aufgenommen.

§3 Aufgaben und Organisation der Doktoratsschule

- 1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im wissenschaftlichen Doktoratsstudium. Sie bündelt alle im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Doktoratsstudium stehenden Aktivitäten. Alle Veranlassungen der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des Curriculums für das wissenschaftliche Doktoratsstudium und unter Beachtung der Agenden der studienrechtlichen Organe bzw. in Abstimmung mit diesen zu erfolgen.

2) Die Doktoratsschule hat die Aufgabe, das wissenschaftliche Potenzial der KUG durch Vernetzung von Forscherinnen und Forschern sowie durch effektiven Einsatz von Ressourcen bestmöglich zur Geltung zu bringen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nachhaltig zu fördern. Die Doktoratsschule ist verpflichtet, auf die Einhaltung allgemein anerkannter Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu achten.

3) Die Doktoratsschule hat gegenüber dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied Empfehlungen über die Bewerbungen von Studierenden zur Aufnahme in die Doktoratsschule abzugeben.

4) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch eine/n verantwortliche/n wissenschaftliche/n Hauptbetreuer/in und eine/n beratende/n wissenschaftliche/n Mitbetreuer/in zu sorgen.

5) In der Doktoratsschule ist regelmäßig - jedoch mindestens einmal jährlich - der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden im DoktorandInnenforum) evident zu machen und nachhaltig in Form von Fortschrittsberichten - auch auf der Homepage der KUG - zu dokumentieren.

6) Die Doktoratsschule hat es administrativ zu ermöglichen, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil ihrer Pflichtlehrveranstaltungen sowie allenfalls im Zuge der Aufnahme in die Doktoratsschule verpflichtend vorgeschriebene Auslandsaufenthalte, Konferenzbesuche mit aktiver Teilnahme und Weiterbildungsmaßnahmen jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können.

7) Die Doktoratsschule unterbreitet der zuständigen Studienrichtungsarbeitsgruppe Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen. Dabei ist möglichst auf die an der KUG bereits stattfindenden Lehrveranstaltungen zurückzugreifen. Bei der Planung und Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls zusätzliche im Rahmen der Zulassung erteilte curriculare Auflagen von Studierenden zu berücksichtigen.

8) Die Aktivitäten der Doktoratsschule sind in geeigneter Form zu dokumentieren und auf der Homepage der KUG öffentlich sichtbar zu machen.

9) Die Doktoratsschule erlässt weiter gehende Regelungen zur internen Organisation.

§4 Leitung der Doktoratsschule

1) Die Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium wird seitens der KUG durch den/die vom Rektorat bestellten/e Leiter/in mit wissenschaftlicher Venia repräsentiert. Er/sie wird vom Rektorat auf Vorschlag der der Doktoratsschule zugeordneten Mitarbeiter/innen mit wissenschaftlicher Venia für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt, und es obliegen ihm/ihr die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule im Einvernehmen mit dem Koordinationsteam als Beirat.

2) Eine der Doktoratsschule zugeordnete Person mit wissenschaftlicher Venia wird auf Vorschlag der der Doktoratsschule zugeordneten Mitarbeiter/innen mit

wissenschaftlicher Venia vom Rektorat als stellvertretende/r Leiter/in der Doktoratsschule bestellt. Es obliegen ihm/ihr die Vertretung der/des Leiterin/Leiters der Doktoratsschule.

3) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule besteht aus dem/der Leiter/in der Doktoratsschule, dem/der zuständigen Studienrichtungskordinator/in, dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied, dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Rektoratsmitglied, zwei FachbereichssprecherInnen der wissenschaftlichen Fachbereiche und einem/einer Vertreter/in der Studierenden. Falls die Funktion des/der Studienrichtungskordinators/in vom/von der Leiter/in der Doktoratsschule ausgeübt wird, ist der/die stellvertretende Leiter/in der Doktoratsschule als Mitglied ins Koordinationsteam aufzunehmen. Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden.

4) Die beiden im Koordinationsteam der Doktoratsschule vertretenen FachbereichssprecherInnen werden vom Gremium der FachbereichssprecherInnen jeweils für eine Dauer von 4 Jahren nominiert. Es ist sicher zu stellen, dass die beiden nominierten Personen wissenschaftliche Fachgebiete abdecken, die komplementär zu denen der/des Leiterin/Leiters der Doktoratsschule und des /der Studienrichtungskordinators/in sind.

§5 Koordinationsteam der Doktoratsschule

Das Koordinationsteam der Doktoratsschule ist zuständig für:

- 1) Beratung des/der Leiters/in der Doktoratsschule
- 2) Erlassung von Regelungen zur internen Organisation der Doktoratsschule
- 3) Vorschläge für die Zusammenstellung eines individuellen Doktoratskomitees für jede/n Doktorandin/en an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.
- 4) Vorschläge für die Änderung der Zusammensetzung eines Doktoratskomitees (z.B. Betreuerwechsel) an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.

§6 Doktoratskomitee

1) Zusammensetzung

Das Doktoratskomitee wird vom Koordinationsteam der Doktoratsschule für jede/n spezifische/n Doktorandin/en entsprechend dem wissenschaftlichen Dissertationsvorhaben in folgender Zusammensetzung vorgeschlagen:

- 1) Vorsitz: Leiter/in der Doktoratsschule als Präses der Prüfungskommission (ohne Stimmrecht). Falls die/der Leiter/in der Doktoratsschule als Hauptbetreuer(in oder Mitbetreuer/in der/des Doktorandin/en vorgesehen ist, übernimmt die/der stellvertretende Leiter/in den Vorsitz. Falls die/der stellvertretende Leiter/in der Doktoratsschule ebenfalls als Hauptbetreuer(in oder Mitbetreuer/in der/des Doktorandin/en vorgesehen ist, übernimmt ein/e Fachbereichssprecher/in der wissenschaftlichen Fachbereiche den Vorsitz.

- 2) Ein/e in Aussicht genomme/r KUG-interne/r Hauptbetreuer/in und ein/e in Aussicht genomme/r KUG-interne/r Mitbetreuer/in
Dies können Universitätsprofessor/innen gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002, emeritierte Universitätsprofessor/innen gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7, Universitätsprofessor/innen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozent/innen sowie die an der KUG habilitierten Privatdozent/innen (§ 102 UG 2002) mit jeweils einem inhaltlich in Frage kommenden wissenschaftlichen Nominalfach sein.

Das Koordinationsteam ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder einer gleichzuwertenden Qualifikation (associate bzw. full professor) an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Qualifikation einer o.a. Lehrbefugnis gleichwertig ist.

- 3) Eine für das in Aussicht genomme Thema entsprechend einer wissenschaftlichen Venia qualifizierte externe Person.

Der Vorschlag für die Zusammensetzung des Doktoratskomitees wird dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied zur Genehmigung vorgelegt.

2) Aufgaben des Doktoratskomitees

- a) Im Rahmen der Aufnahme einer/eines Kandidatin/Kandidaten in die Doktoratsschule:

Die Kandidatin/der Kandidat hat vor der Erteilung der Betreuungszusagen ihr/sein wissenschaftliches Dissertationsvorhaben vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren.

Präsentationsunterlagen:

- Nachweis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen (darunter die Master- bzw. Diplomarbeit)
- Exposé des wissenschaftlichen Dissertationsvorhabens (auf Deutsch und/oder Englisch)

Nach der Präsentation stellt das Doktoratskomitee Rückfragen über das in Aussicht genomme wissenschaftliche Dissertationsvorhaben. Im Zuge dieses Aufnahmeverfahrens wird das Vorliegen der Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der deutschen Sprache im Sinne der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder die vergleichbar gute Beherrschung der englischen Sprache geprüft.

Das Doktoratskomitee gibt nach erfolgter Präsentation Stellungnahmen ab bezüglich

- Empfehlung zur Aufnahme in die Doktoratsschule an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied

- Empfehlung zur Erteilung der wissenschaftlichen Betreuungszusagen an die in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Betreuer/innen
- Empfehlungen für zusätzliche curriculare Auflagen an das für Lehre zuständige Rektorsmitglied
- Gegebenenfalls Festlegung von Vorträgen und Auftritten im In- und Ausland sowie Verpflichtung zu Publikationen, Studienaufenthalten im In- oder Ausland (je nach Fachbereich und Forschungsprojekt) und zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- Empfehlung zur Zuteilung von Ressourcen der KUG (z.B. Arbeitsplatz, IT-Ausstattung, Reisekosten, Material, Weiterbildung) an den/die Kandidaten/in für das erste Jahr des Doktoratsstudiums an die/den Leiter/in der Doktoratsschule

b) Zwischenevaluierung

Am Ende des ersten Studienjahres findet eine Zwischenevaluierung der Arbeitsfortschritte auf Basis eines Fortschrittsberichts und einer Präsentation vor dem Doktoratskomitee statt. Nach der Evaluierung gibt das Doktoratskomitee eine Empfehlung an den/die LeiterIn der Doktoratsschule ab bezüglich Zuteilung von Ressourcen der KUG an den/die KandidatIn für das zweite und dritte Jahr des Doktoratsstudiums.

c) Abhaltung des Rigorosums: Das für Lehre zuständige Rektorsmitglied setzt den Prüfungssenat des Rigorosums - in der Regel das Doktoratskomitee - ein. Im Bedarfsfall werden zusätzliche entsprechend qualifizierte PrüferInnen hinzugezogen.

d) Empfehlungen an das Rektorat bezüglich Stipendienvergabe fürs erste und zweite Jahr.

§7 Ressourcenausstattung

1) Die zum Betrieb der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium notwendigen Ressourcen werden im Rahmen der Zielvereinbarung des Rektorats mit der Organisationseinheit vereinbart. Über diese Ressourcen verfügt der/die Leiter/in der Doktoratsschule.

2) Stipendien

Das Doktoratskomitee berät das Rektorat hinsichtlich der Vergabe etwaiger von der KUG ausgeschriebener Stipendien:

- für das erste Studienjahr im Rahmen der Aufnahme in die Doktoratsschule
- für das zweite Studienjahr auf Basis der Zwischenevaluierung

Nach dem zweiten Studienjahr geben die beiden internen wissenschaftlichen BetreuerInnen die entsprechende Empfehlung hinsichtlich der Weitervergabe des Stipendiums ans Rektorat.

Die Bezieher/innen der Stipendien werden als Early Stage Researchers in den Universitätsbetrieb eingegliedert, obgleich sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zur KUG stehen.

§8 Evaluierung

Die wissenschaftliche Doktoratschule unterliegt in vollem Umfang dem Qualitätsmanagementsystem der KUG. Nach Ablauf von 4 Jahren hat eine Evaluierung zu erfolgen.

§9 Übergangsbestimmungen

- 1) Für die erste bis 30. September 2012 dauernde Funktionsperiode erfolgt die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der stellvertretenden Leiterin/ des stellvertretenden Leiters der Doktoratschule aus dem Kreis der Mitglieder der Studienrichtungsarbeitsgruppe X mit wissenschaftlicher Venia durch das Rektorat.
- 2) Studierende der bisherigen interuniversitären Doktoratsstudien der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen 3-jährigen Curriculum zu unterstellen und um Aufnahme in die Doktoratschule anzusuchen. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens gibt das Doktoratskomitee Empfehlungen an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied darüber ab, für wie viele Jahre die/der Studierende in die Doktoratschule aufgenommen werden soll. Bereits vorliegende Zeugnisse des Kolloquiums für DoktorandInnen aus dem interuniversitären Doktoratsstudium werden automatisch anerkannt.
- 3) §2 (2) dieser Gründungserklärung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

INKRAFTTRETEN

Die Gründung der wissenschaftlichen Doktoratschule wurde vom Rektorat am 17. Juni 2009 beschlossen. Sie nimmt ihren Betrieb mit 1. September 2009 auf.

Der Rektor:

Schulz